

Dokumentation zum Übergang der Pflicht gem. § 52 Abs. 2 LWG

Die Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, vertreten durch Bürgermeister Dietmar Bergmann

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

der Lippeverband, Brüderweg 2, 44135 Dortmund

vertreten durch den Vorstand Dr. Uli Paetzel, Dr. Emanuel Grün und Raimund Echterhoff, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen

- im Folgenden „Verband“ genannt -

- gemeinsam auch „Partner“ genannt –

dokumentieren hiermit gem. § 52 Abs. 2 S. 10 LWG den Pflichtenübergang gem. § 52 Abs. 2 S. 1 LWG.

Präambel

Die Gemeinde ist gemäß § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Gebietskörperschaft. Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den Lippeverband (LippeVG) Mitglied des Verbandes. Zur Erfüllung ihrer gemäß § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 46 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) auferlegten Abwasserbeseitigungspflicht betreibt sie auf ihrem Gebiet Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser.

Der Verband ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 LippeVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 LippeVG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des LWG.

Gemäß § 52 Abs. 2 LWG kann die Gemeinde ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWG) für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. Gemäß § 52 Abs. 2 S. 7 LWG geht mit der verbandsrechtlichen Genehmigung die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Aufgaben auf den Verband über.

Der Rat der Gemeinde hat am 27.09.2018 die Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser auf den Verband zum 01.01.2019 beschlossen. Der Ratsbeschluss wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 11.04.2018 gem. § 52 Abs. 2 S. 3 u. 4 LWG den Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und die zeitliche Abfolge gem. § 52 Abs. 2 S. 5 LWG der Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die diesbezügliche Unbedenklichkeitsbestätigung der Bezirksregierung Münster ist Voraussetzung für die abschließende verbandsrechtliche Genehmigung gem. § 52 Abs. 2 S. 7 LWG.

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2018 der Aufgabenübernahme zugestimmt.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW als zuständiger Aufsichtsbehörde des Verbandes wird dieser nach Beschluss der Verbandsversammlung beantragen.

Diese Dokumentation enthält die aus Anlass des gesetzlichen Pflichtenübergangs resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 10 LWG.

Dies vorangestellt gilt zwischen den Partnern Folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Dokumentation sind alle Anlagen zu verstehen, die zum Sammeln und Fortleiten von Abwässern dienen. Dies gilt auch für Teile von solchen Anlagen und Sonderbauwerken, die im Zusammenhang mit einer solchen Anlage stehen, sowie alle sonstigen der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde dienenden Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Sammelns und Fortleitens.
- (2) **Stichtag** im Sinne dieser Dokumentation ist vorbehaltlich abweichender Bestimmung aufgrund der verbandsrechtlichen Genehmigung (§ 52 Abs. 2 S. 7 LWG) der 01.01.2019.
- (3) **Pflichtenübergang** ist der Übergang der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das gesamte Gemeindegebiet gem. § 52 Abs. 2 S. 1 LWG.

§ 2 Dokumentation Übergang

Die Partner legen mit dieser Dokumentation i. S. d. § 52 Abs. 2 S. 10 LWG ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus Anlass der Aufgabenübertragung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 LWG fest.

§ 3 Nachweis über den Investitionsbedarf

Der Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen gem. § 52 Abs. 2 S. 3 LWG ist als **Anlage 1** beigefügt.

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeinde nach der Aufgabenübertragung

- (1) Der Gemeinde verbleiben nach dem Pflichtenübergang ab dem 01.01.2019 insbesondere folgende Pflichten im Rahmen der Abwasserbeseitigung:

- a) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 LWG die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 LWG das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
 - c) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 S. 4 und 5 LWG.
- (2) Die Gemeinde erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die Gebührenhoheit verbleibt ebenso bei der Gemeinde.

§ 5 Zuständigkeit des Verbandes nach der Aufgabenübertragung

- (1) Dem Verband obliegt nach dem Pflichtenübergang ab dem 01.01.2019 im Rahmen der Abwasserbeseitigung gem. § 52 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 2 LWG das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf dem gesamten Gemeindegebiet anfällt, soweit nicht Andere zur Abwasserbeseitigung gem. § 49 LWG verpflichtet sind.
- (2) Die weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten des Verbandes bleiben von dieser Dokumentation unberührt.

§ 6 Übertragung der Abwasseranlagen und Nutzungsrechte

- (1) Mit Wirkung zum Stichtag übernimmt der Verband von der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum der auf ihrem Gebiet betriebenen Abwasseranlagen (Bestandsvermögen) gem. der **Anlage 2**. Im Eigentum der Gemeinde stehende und von ihr zur Abwasserbeseitigung gewidmete Grundstücksanschlussleitungen sind solche Abwasseranlagen, auch wenn sie in **Anlage 2** nicht aufgeführt sind.

Der Verband übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht für die übernommenen Abwasseranlagen gem. **Anlage 2** und stellt diesbezüglich die Gemeinde von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht frei.

- (2) Soweit es sich bei den zu übernehmenden Abwasseranlagen um Grundstücke, wesentliche Bestandteile oder Scheinbestandteile von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen handelt, erfolgt keine Übereignung im bürgerlich-rechtlichen Sinn. An den in **Anlage 2** genannten Abwasseranlagen erwirbt der Verband als wirtschaftliches Eigentum die tatsächliche Sachherrschaft in der Weise, dass ihm das alleinige, ausschließliche, dauernde und umfassende Nutzungsrecht (wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 246 Abs. 1 HGB) zusteht. Das wirtschaftliche Eigentum umfasst die Zugänglichkeit dieser Abwasseranlagen und das Recht des Verbandes, die Grundstücke der Gemeinde bzw. Dritter, die mit einem Nutzungsrecht belastet sind, zum Zwecke der Unterhaltung, der Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.
- (3) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und sonstige Grundstücke der Gemeinde kann der Verband zur Erfüllung der von ihm mit dem Pflichtenübergang übernommenen Aufgaben ebenfalls im vorgenannten Sinn unentgeltlich benutzen. Der Verband hat die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Erfordernisse vor einer solchen Benutzung rechtzeitig zu informieren. Verkauft die Gemeinde Grundstücke auf oder in denen Abwasseranlagen errichtet sind, wird die Gemeinde zu Gunsten des Verbandes auf Kosten des Verbandes zuvor eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Abwasseranlage in das Grundbuch eintragen lassen.
- (4) Der zur Aufrechterhaltung und/oder Erweiterung der Abwasseranlagen notwendige Grunderwerb sowie der Erwerb von dinglichen Rechten oder Baulasten an fremden Grundstücken ist nach dem Stichtag Aufgabe des Verbandes. Insoweit zu führende Erwerbsverhandlungen werden mit der Gemeinde abgestimmt; nach Abstimmung im Einzelfall führt die Gemeinde die Verhandlungen im Namen und mit Wirkung für den Verband. Zum Stichtag bereits begonnene Verhandlungen hierzu führt die Gemeinde im Namen und mit Wirkung für den Verband zu Ende.

- (5) Der Gemeinde ist es nur mit Zustimmung des Verbandes gestattet, nach dem Stichtag über das Eigentum, dingliche Rechte oder sonstige Nutzungsrechte an den in **Anlage 2** genannten Abwasseranlagen zu verfügen. Der Verband wird der Verfügung zustimmen, wenn
- a) ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfügung besteht,
 - b) die Gemeinde für die Erhaltung der bestehenden Nutzungsrechte in vollem Umfang durch Einräumung einer im Grundbuch gesicherten Dienstbarkeit zu Lasten des neuen Eigentümers Sorge trägt und
 - c) der Verfügung kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Gefährdung der Erfüllung der übernommenen Pflichten gem. § 52 Abs. 2 LWG seitens des Verbandes.
- (6) Zwischen den Partnern besteht Einigkeit, dass Eigentum, soweit dieses für die Gemeinde außerhalb des Straßenraumes an den Hausanschlussleitungen bestehen sollte, nicht auf den Verband übergeht.

§ 7 Besitzübernahme der Abwasseranlagen

- (1) Am **Stichtag** übernimmt der Verband den Besitz an den gem. vorstehendem § 5 übertragenen Abwasseranlagen.
- (2) Die Gemeinde wird dem Verband alle für die Abwasseranlagen vorhandenen Unterlagen, insbesondere Anlagenehmigungen, Pläne, Verzeichnisse, Beschreibungen, Betriebsanweisungen sowie Unterlagen zur Wertbestimmung rechtzeitig zugänglich machen.

§ 8 Nutzungsrechte an fremden Grundstücken

- (1) Soweit die Gemeinde für die Abwasseranlagen auf Grundstücken Dritter über dinglich oder durch Baulast gesicherte Nutzungsrechte verfügt, verpflichtet sie sich, soweit es rechtlich möglich ist, dem Verband die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen. Auf Verlangen des Verbandes wird die Gemeinde einzelne oder sämtliche dieser Rechte, soweit es rechtlich möglich ist, auf den Verband übertragen.

- (2) Soweit die Gemeinde Inhaberin von Gestattungsverträgen oder sonstigen schuldrechtlichen Nutzungsrechten ist, die sich auf den Betrieb der Abwasseranlagen beziehen, verpflichtet sie sich, soweit es rechtlich möglich ist, dem Verband die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen. Auf Verlangen des Verbandes wird die Gemeinde einzelne oder sämtliche dieser Rechte, soweit es rechtlich möglich ist, auf den Verband übertragen.

§ 9 Übergang von sonstigen Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Genehmigungen

- (1) Der Verband tritt in die in **Anlage 3** genannten Verträge der Gemeinde mit Dritten unter Entlassung der Gemeinde aus diesem Vertragsverhältnis ein. Die erforderliche Zustimmung der Dritten zur Rechtsnachfolge wird von der Gemeinde eingeholt.
- (2) Die Gemeinde tritt alle bestehenden oder entstehenden Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche und sonstigen Ansprüche, die ihr gegen die an der Errichtung oder Planung der übertragenen Abwasseranlagen und Einrichtung beteiligten Unternehmen und alle sonstigen Baubeteiligten zustehen, an den Verband ab. Der Verband nimmt die Abtretung an. Die Gemeinde wird dem Verband alle für die Rechtsausübung aus der Abtretung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (3) Sämtliche für den Betrieb der Abwasseranlagen bestehenden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse, Gestattungen oder ähnliche Rechte überträgt die Gemeinde auf den Verband. Ist dies rechtlich nicht möglich, überlässt die Gemeinde diese öffentlich-rechtlichen Zulassungen dem Verband zur Ausübung. Ist auch dies rechtlich nicht möglich, unterstützt die Gemeinde den Verband bei der Beschaffung der notwendigen eigenen Rechtsposition.

Der Verband übernimmt die Verpflichtungen der Gemeinde aus etwaigen noch nicht erfüllten Verfügungen von Aufsichtsbehörden, soweit sie den Pflichtenübergang betreffen.

- (4) Eine Übersicht über die für den Betrieb der Abwasseranlagen vorhandenen Genehmigungen und zu beachtenden Verfügungen von Aufsichtsbehörden ergibt sich aus **Anlage 4**.

§ 10 Ausgleichsbetrag für das vorhandene Anlagevermögen

- (1) Die vom Verband für die Aufgabenübertragung gem. § 52 Abs. 2 LWG zu zahlenden Ausgleichsbeträge für das Altvermögen setzen sich aus einem einheitlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. insgesamt 40,0 Mio. EUR gem. nachfolgenden Absätzen 2 und 3 für das wirtschaftliche Eigentum des Verbandes aus der Übertragung der Rechte und Vermögenswerte sowie aus Ertragszuschüssen, abgeleitet aus dem Ertragswert der zu übertragenden Aufgaben, für die Gemeinde zusammen.

- (2) Der Verband zahlt für die Übertragung der Zuständigkeiten und Aufgaben sowie der Rechte und Vermögenswerte einen einmaligen Ausgleichsbetrag von

25.500.000,00 Mio. EUR

(in Worten fünfundzwanzigmillionenfünfhunderttausend EURO),

der innerhalb von einem Monat nach dem Stichtag an die Gemeinde zur Zahlung fällig ist.

- (3) Der Verband zahlt darüber hinaus einen Betrag von

14.500.000,00 EUR

(in Worten vierzehnmillionenfünfhunderttausend Euro)

als zukünftigen Ertragszuschuss auf das Altvermögen, der innerhalb von einem Monat nach dem Stichtag an die Gemeinde zur Zahlung fällig ist.

- (4) Den Ertragszuschuss gem. vorstehendem Abs. 3 wird die Gemeinde jahresanteilig bis zum Jahr 2052 als jährlichen Ergebnisbeitrag für den Ergebnishaushalt nutzen.

(5) Die bis zum Stichtag noch nicht fertiggestellten und noch nicht abgenommenen Abwasseranlagen sowie noch nicht übernommenen Anlagen in Erschließungsvertragsgebieten (Anlagen im Bau) werden von der Gemeinde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bzw. gem. bestehenden Vereinbarungen fertiggestellt. Zukünftige Übernahme und Nutzung dieser Anlagen durch den Verband gem. dieser Dokumentation sind mit der Zahlung des Ausgleichsbetrages gem. vorstehendem Abs. 2 abgegolten. Abweichendes gilt für die Anlagen im Bau für das Wohngebiet „Große Feld III“ gem. **Anlage 5**. Diese werden von der Gemeinde in eigener Verantwortung fertiggestellt, sind jedoch von dem Ausgleichsbetrag gem. vorstehendem Abs. 1 nicht mitumfasst. Der insoweit entstehende Investitionsaufwand für die in Anlage 5 aufgeführten Anlagen im Bau ist Bestandteil des Gesamtinvestitionsaufwandes des Verbandes im Jahr 2019 und insoweit Bestandteil des Beitrages im Sonderinteresse gem. nachfolgendem § 12.

(6) Die Zahlung des Ausgleichsbetrages gem. den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf das

Konto der Gemeinde Nordkirchen bei der Sparkasse Westmünsterland

IBAN: DE41 4015 4530 0013 0053 68

BIC: WELADE3WXXX

§ 11 Kalkulatorik bei Neuinvestitionen

- (1) Der Verband wird entsprechend den Grundsätzen in Anlage 6 auf die von ihm durchgeführten Neuinvestitionen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen (beides zusammen: Kalkulatorik) ansetzen und mit dem Beitrag im Sonderinteresse gegenüber der Gemeinde berechnen.
- (2) Der Verband wird bei Ansatz und Berechnung der Kalkulatorik die Grundsätze im nachfolgendem § 12 Abs. 2 S. 2 wahren.

§ 12 Beitrag im Sonderinteresse

- (1) Der in den §§ 10 und 11 geregelte Beitrag im Sonderinteresse wird auf Grundlage von Erfassungen und Verbuchungen in einem gesonderten Buchungskreis vom Verband kalenderjährlich ermittelt.

Dieser Beitrag wird vom Verband gegenüber der Gemeinde gem. § 52 Abs. 2 S. 8 LWG, § 25 Abs. 1 LippeVG als verbandsrechtlicher Sonderbeitrag (sog. Beitrag im Sonderinteresse gem. Ziff. 4 der Veranlagungsgrundsätze des Verbandes) geltend gemacht.

- (2) Zur Ermittlung des verbandsrechtlichen Sonderbeitrages gem. vorstehendem Abs. 1 werden die jährlichen Kosten des Verbandes für die übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Gemeinde gem. § 25 Abs. 2 LippeVG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Der Verband wird bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Hinblick auf den damit verbundenen beitragsfähigen Aufwand die Grundsätze des Ausschlusses systemumstellungsbedingter Gebührenerhöhungen sowie der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung wahren.

(3) Abwicklung der Beitragserhebung

- a) Auf den voraussichtlich anfallenden Beitrag sind jeweils monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftes des voraussichtlichen Beitrages durch die Gemeinde an den Verband zu entrichten.
- b) Eine endgültige Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten des abgelaufenen Jahres wird der Verband der Gemeinde bis zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Die endgültige Veranlagung der Kosten erfolgt im Wege des Beitragsbescheides spätestens im 4. Quartal des Jahres der tatsächlichen Kostenaufstellung.
- c) Über erhebliche gebührenrechtlich relevante voraussichtliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden Gemeinde und Verband frühzeitig unterjährig eine Abstimmung herbeiführen.
- d) Bescheide und Veranlagungen müssen mit den abgabenrechtlichen Vorschriften konform und als Basis für die Bescheidung durch die Gemeinde geeignet sein.

(4) Grundsätze zur Beitrags-/Gebührenabwicklung

Ergibt die gerichtliche Überprüfung der Bescheide des Verbandes oder der Bescheide der Gemeinde, dass Verbandsbeiträge im Sonderinteresse für die nach § 52 Abs. 2 LWG übernommene Aufgabe, die in die von der Gemeinde nach dem KAG erhobenen Gebühren eingegangen sind, zu Unrecht erhoben worden sind und ist die Gemeinde aus diesem Grund rechtskräftig zur Erstattung bereits an sie gezahlter Gebühren verpflichtet, so erstattet der Verband der Gemeinde die zu Unrecht erhobenen Verbandsbeiträge, soweit die Rechtswidrigkeit des Verbandsbeitrages darauf beruht, dass auf Grund eines Kalkulationsfehlers Aufwand, der von allen Verbandsmitgliedern zu tragen ist, in den Beitrag im Sonderinteresse eingerechnet worden ist. Der Verband wird bei der Erhebung zukünftiger Verbandsbeiträge nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung verfahren.

§ 13 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde behält sich das Recht und die Pflicht vor, durch Satzung gem. § 9 GO NRW für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Kanalisation und die Benutzung dieser Einrichtung zu regeln. Der Verband hat ein eigenes Vorschlags- und Initiativrecht. Die Alleinzuständigkeit des Rates der Gemeinde bei der Beschlussfassung der Gemeinde bleibt davon unberührt.

Die Gemeinde wird den Verband anhören, wenn sie beabsichtigt, Anträgen auf Ausnahmen oder Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stattzugeben, Anschlussberechtigungen im Rahmen ihres Ermessens zu erteilen sowie bei sonstigen Maßnahmen, die zu einer Erschwerung des Betriebes oder zu einer Beeinträchtigung der Abwasseranlagensubstanz führen können. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde in ihrer Abwassersatzung Regelungen trifft, die zu einem Mehraufwand beim Verband führen können.

- (2) Der Verband wird den Einwohnern der Gemeinde, die dem satzungsgemäßen Anschluss- und Benutzungszwang für das Kanalnetz in der Gemeinde unterliegen, den allgemeinen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesem Netz zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

§ 14 Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

- (1) Die erforderlichen technischen Vorgaben für den Anschluss an die Kanalisation und die Benutzung der Einrichtungen, insbesondere die Einleitbedingungen, werden vom Verband mit der Gemeinde abgestimmt.
- (2) Zur Verhinderung unzulässiger Einleitungen und zur Regelung der Anschlüsse an die Kanalisation führt der Verband die erforderliche Überwachung durch und bereitet die notwendigen behördlichen Maßnahmen vor. Die Gemeinde setzt die vom Verband für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften als zuständige Verwaltungsbehörde um.
- (3) Der Verband wird notwendige Sanierungen und Erweiterungen oder eine unvermeidliche Verlegung der Abwasseranlage sowie Neubaumaßnahmen rechtzeitig mit der Gemeinde abstimmen.
- (4) Der Verband duldet die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast und aus dem Straßenverkehr notwendigerweise ergeben. Der Verband wird, sofern dies im öffentlichen Interesse erforderlich wird, Abwasseranlagen auf eigene Kosten umlegen, entfernen oder sichern. Die Gemeinde wird hierbei auf berechnete Wünsche des Verbandes Rücksicht nehmen.
- (5) Für Aufgrabungen von Straßen hat der Verband, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig die erforderliche Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

Der Verband wird sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Benutzern der öffentlichen Verkehrsräume wegen der Lage etwaiger darin befindlicher Kabel, Leitungen oder Kanäle in Verbindung setzen, um ggf. auch deren Erneuerung oder Erweiterung zu ermöglichen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die benutzten Teile der Verkehrsräume und Grundstücke von dem Verband wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand zu versetzen bzw. in einen solchen Zustand zu bringen, der zuvor mit der Gemeinde abgestimmt worden ist. Die Kostentragung in diesem Zusammenhang bestimmt sich nach dem für Straßewiederherstellungen, -sanierungen bzw. -ausbauten geltenden Kostentragungsrecht.

- (6) Wird die Umlegung, Entfernung oder Sicherung einer betriebsnotwendigen Abwasseranlage auf Veranlassung eines Dritten erforderlich, so soll dieser die Kosten tragen. Die Gemeinde wird den Verband dabei unterstützen, den Kostenersatz bei dem Dritten durchzusetzen. Bei gemeinsamer Veranlassung mit einem Dritten ist eine anteilmäßige Kostenbeteiligung vorzusehen.
- (7) Der Verband wird dauerhaft nicht mehr benötigte Anlagen durch geeignete Maßnahmen stilllegen.

§ 15 Kooperation zwischen Gemeinde und Verband/Facharbeitskreis

- (1) Gemeinde und Verband werden sich bei der Durchführung dieser Dokumentation und der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dieser Dokumentation nach besten Kräften fördern und unterstützen. Die Schnittstellen zwischen Gemeinde und Verband sind in der **Anlage 7** definiert.
- (2) Die Gemeinde wird den Verband rechtzeitig und so frühzeitig wie möglich von Vorhaben unterrichten, die auf Erfüllung der gem. § 52 Abs. 2 LWG übernommen Pflichten sowie auf die Rechte und Pflichten gemäß dieser Dokumentation Einfluss haben könnten.

- (3) In den Fällen der Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten, die die Erfüllung der § 52 Abs. 2 LWG übernommenen Pflichten sowie der Rechten und Pflichten der Partner gem. dieser Dokumentation berühren, werden sich die Partner rechtzeitig gegenseitig unterrichten.

Sollte eine Verfügung gegen die Gemeinde ergehen, die den vom Verband übernommenen Aufgabenbereich betreffen, wird der Verband diese erfüllen, wenn die Verfügung bestandskräftig ist oder wenn die Herstellung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Verfügung nach einvernehmlicher Entscheidung von Gemeinde und Verband nicht erreicht werden soll bzw. nicht erreicht werden kann.

- (4) Die Partner unternehmen die erforderlichen Maßnahmen, um alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Betracht kommenden öffentlichen Zuwendungen zu erhalten. Im Besonderen obliegt dem Verband die Verrechnung von Maßnahmen mit der Abwasserabgabe. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag wird grundsätzlich von demjenigen Partner gestellt, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat. Ist die Gemeinde Zuwendungsempfänger, leitet sie die Mittel – soweit rechtlich möglich – an den Verband weiter. Die Zuwendungen werden bei der Berechnung des Sonderbeitrages berücksichtigt.

- (5) Die Gemeinde wird den Verband an der Aufstellung, Ergänzung, Änderung von Bauleit-, Verkehrs- und Erschließungsplanungen und sonstigen gemeindlichen Planungsaktivitäten, die für die Erfüllung der gem. § 52 Abs. 2 LWG übernommen Pflichten sowie für die Nutzung der Rechte und Erfüllung der Pflichten gem. dieser Dokumentation relevant sind, so frühzeitig wie möglich und vor Bildung der abschließenden Verwaltungsmeinung beteiligen. Dabei sind die Vorschläge des Verbandes unter Wahrung städtebaulicher Belange und öffentlicher Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen, insbesondere wenn ihre Umsetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendig ist oder mit ihnen eine technische Verbesserung oder Erhöhung der Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann.

- (6) Der Verband wird die Gemeinde bei der Bearbeitung und Aufstellung des von der Gemeinde zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzeptes unterstützen. Der Verband ist an die Investitionsplanungen der Gemeinde aus dem Abwasserbeseitigungskonzept sowie aus der gemeindlichen Bauleitplanung inhaltlich und zeitlich gebunden und wird hiervon nur aus gewichtigen Gründen in Absprache mit der Gemeinde abweichen.
- (7) Der Verband wird Abwasseranlagen in oder auf Grundstücken der Gemeinde im Einvernehmen mit ihr so planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Ausführung der vom Verband geplanten Baumaßnahmen ist der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Abstimmung mit den von der Gemeinde oder von anderen Ver- oder Entsorgungsträgern geplanten Baumaßnahmen ermöglicht wird. Umgekehrt hat auch die Gemeinde den Verband im Vorfeld von Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit Erschließungsvorhaben sowie Gewerbeansiedlungen – sofern Aufgaben des Verbandes betroffen sind – rechtzeitig zu beteiligen. Soweit möglich werden die Gemeinde und der Verband die entsprechenden Aufträge gemeinsam ausschreiben und einheitlich vergeben.
- (8) Bei Straßenbauarbeiten, die die Gemeinde durch fremde Unternehmen ausführen lässt, wird sie das betreffende Unternehmen verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Abwasseranlagen zu treffen, Auskünfte über vorhandene Anlagen beim Verband einzuholen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten Abwasseranlagen betroffen sind, Leitungen des Verbandes freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Verband sichert die Unterstützung und Begleitung auch kurzfristig erforderlicher Straßenbauarbeiten zu.
- (9) Es wird ein Facharbeitskreis gegründet, dem jeweils drei Vertreter der Gemeindeverwaltung und des Verbandes angehören. Weitere Personen können von beiden Seiten bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Facharbeitskreis befasst sich u. a. mit Fragestellungen aus der Umsetzung dieser Dokumentation. Der Facharbeitskreis be-

rät die finanzwirtschaftlichen, juristischen und technischen Aspekte im Rahmen der Abwasserbeseitigung.

§ 16 Dauer

Die Regelungen dieser Dokumentation gelten auf unbestimmte Dauer.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Dokumentation steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 52 Abs. 2 S. 7 LWG), für die neben dem Beschluss des Rates der Gemeinde sowie der Zustimmung der Verbandsversammlung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 52 Abs. 2 S. 1 LWG auch die Unbedenklichkeitsbestätigung der Bezirksregierung Münster zur ordnungsgemäßen Nachweisführung über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und ihre zeitliche Abfolge (§ 52 Abs. 2 S. 3-5 LWG) Voraussetzung ist. Die Dokumentation steht auch unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Rechten, die eine Aufschiebung oder eine Unmöglichkeit der vereinbarten Pflichtenübertragung zum Stichtag verhindern würde.
- (2) Bei Abschluss dieser Dokumentation können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der zukünftigen Entwicklung und aus etwaigen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder sonstiger für diese Dokumentation wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sichern sich daher gegenseitig zu, die Dokumentation ihrem Sinn gemäß zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Sollten sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die dem Abschluss dieser Dokumentation maßgeblich zugrunde liegen, wesentlich ändern, muss nach den zuvor in S. 2 aufgeführten Prinzipien über eine Anpassung oder Neuregelung unter Prüfung der

Notwendigkeit einer Rückabwicklung, der vertragserhaltende Regelungen vorzuziehen sind, verhandelt werden.

- (3) Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so bleibt diese Dokumentation im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der Auslegung die Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine solche Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Partner, dementsprechende ergänzende Regelungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieser Dokumentation eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Dokumentation bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Diese Dokumentation wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Partner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

§ 18 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil diese Vereinbarung:

- a) Anlage 1: Nachweises über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen gem. § 52 Abs. 2 S. 3 LWG
- b) Anlage 2: Verzeichnis der auf dem Gebiet der Gemeinde Nordkirchen betriebenen Abwasseranlagen
- c) Anlage 3: Verträge mit Eintrittsrecht des Verbandes
- d) Anlage 4: Genehmigungs- /Erlaubnisübersicht und zu beachtende nachträgliche Verfügungen
- e) Anlage 5: Anlagen im Bau für das Wohngebiet „Große Feld III“
- f) Anlage 6: Berechnung der Kalkulatorik für Neuinvestitionen
- g) Anlage 7: Schnittstellendokumentation

XXX, den 2018

XXX, den 2018

Gemeinde Nordkirchen

Lippeverband